

Bürgerstiftung Ehingen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Ehingen"
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ehingen (Donau).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger Vorhaben, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen. Dazu ist die Stiftung in den Bereichen Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Sport, soziale und mildtätige Zwecke tätig. Eine wichtige Aufgabe der Stiftung ist in allen genannten Bereichen die Förderung der Jugend. Die Stiftungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass Projekte und Einrichtungen finanziell unterstützt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem anfänglichen Barvermögen in Höhe von 100.000 Euro.

- (2) Das Stiftungsvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es kann durch Zustiftungen Dritter und durch die Zuschreibung unverbrauchter Erträge erhöht werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

§ 5 Organ der Stiftung

- (1) Das Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die durch Beschluss des Vorstandes pauschaliert werden können und erhalten Sitzungsgelder, welche von der Stiftungsbehörde zu genehmigen sind.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Oberbürgermeister und fünf Mitgliedern des Gemeinderates der Stadt Ehingen (Donau), die aufgrund eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderates bestellt werden. Gleichzeitig ist für jedes aus der Mitte des Gemeinderats bestellte Vorstandsmitglied ein persönlicher Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats zu bestellen, der ebenfalls dem Gemeinderat angehört und der das Mitglied des Vorstands bei seiner Verhinderung vertritt.
- (2) Aus dem Kreis der Zustifter können bis zu 2 weitere Mitglieder auf 5 Jahre zugewählt werden.
- (3) Vorsitzender des Vorstands ist der Oberbürgermeister. Er kann sich durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten lassen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet
 - a) bei Mitgliedern und ihren Stellvertretern nach Abs. (1) mit Beendigung der Funktion, die für ihre Bestellung maßgeblich war;
 - b) bei Mitgliedern nach Abs. (1) und (2) durch Abberufung durch die Stadt Ehingen (Donau). Die Abberufung ist jederzeit zulässig und bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats;

- c) durch Ablauf der Amtszeit.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens;
- Durchführung anderer Maßnahmen zur Erfüllung des Zwecks der Stiftung;
- Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung;
- Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts;
- Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Aufsichtsbehörde.

- (2) Für die laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Ehingen (Donau). Mitglieder des Vorstands können nicht Angestellte der Stiftung sein.

- (3) Der Vorsitzende des Vorstands – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (3) Satzungsänderungen (insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks) sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.
- (4) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich. Der Beschluss über die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks können nicht im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 10
Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über Änderungen der Satzung, soweit sie den Stiftungszweck betreffen und Anträge auf Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Vorstands.
- (2) Diese Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wirksam. Hierunter fallen auch Satzungsänderungen allgemeiner Art. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts erforderlich.

§ 11
Anfall des Stiftungsvermögens

Im Falle der Beendigung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Ehingen (Donau), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ehingen (Donau), 14. Dezember 2006

Johann Krieger
Oberbürgermeister